

Die EKD informiert

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **7 (1992)**

Heft 2: **Bulletin**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

DIE EKD INFORMIERT

Die Denkmalpflege fördernd unterstützen

Im Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird als Aufgabe des Bundes u. a. die Unterstützung der Kantone bei ihren Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, Archäologie und des Heimatschutzes aufgeführt. Diese neue Rechtsgrundlage – sie ersetzt den Bundesbeschluss vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege – beachtet streng das Prinzip der Subsidiarität. Denkmalpflege bleibt somit weiterhin in erster Linie Sache der Kantone.

Als Fachorgan, das das Bundesamt für Kultur (BAK) und das Eidg. Departement des Innern in Fragen der Denkmalpflege und Archäologie berät, stellt sich für die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) die Frage, nach welchen Kriterien das Prinzip der Subsidiarität anzuwenden ist. Heisst subsidiär tätig sein, die Kantone in allen ihren Aufgaben der Denkmalpflege nach gleichwertigen Kriterien zwingend unterstützen oder lässt das Prinzip der Subsidiarität der Denkmalpflege auf Bundesebene auch einen Spielraum für eigene Prioritäten offen. Anders gefragt: beinhaltet Subsidiarität den Automatismus der Gleichzeitigkeit kantonaler Aktivitäten und müssen diese Aktivitäten in gleicher Priorität auch vom Bund unterstützt werden. Die mit der Revision des NHG angestrebte Möglichkeit, auch andere Institutionen, welche sich mit der Förderung der Denkmalpflege befassen, sowie die Lehre und Forschung, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten der Denkmalpflege und die Erforschung und Dokumentation von Objekten der Denkmalpflege zu unterstützen, mag Hinweis dafür sein, das Prinzip der Subsidiarität als eine die Denkmalpflege insgesamt fördernde Unterstützung zu verstehen. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Denkmalpflege in der heutigen Zeit neben der reinen Erhaltung und Restaurierung von Kultur- und Baudenkmalern vermehrt auch wissenschaftliche Aufgaben (archäologische Forschung, Bauforschung und Dokumentation), welche als Basis für eine fachgerechte Restaurierung dienen, wahrzunehmen hat.

Weil die Revision des NHG eine 'die Denkmalpflege fördernde' Unterstützung anstrebt oder zumindest eine solche nicht ausschliesst, wird man sich überlegen müssen, ob in Zukunft bei der Behandlung von Subventionsgesuchen nicht vermehrt auch diesem Aspekt nachgelebt werden muss. Das allerdings hiesse, dass der Bund sich vermehrt oder stärker subsidiär dort zu engagieren hätte, wo es sich um Aufgaben der Denkmalpflege handelt, deren Realisierung gefährdet erscheint, sei es, weil echte Finanzierungs-

probleme bestehen oder weil das Verständnis ganz einfach nicht vorhanden ist. Dies gilt, wie die Praxis zeigt, insbesondere für die Bauforschung, die Monumentenarchäologie und die Baudokumentation, sodann für technologische Untersuchungen und notwendige Sicherungsmassnahmen; alles Grundlagen, um eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Restaurierung durchführen zu können. Im Sinne einer die Denkmalpflege fördernde Unterstützung müsste wohl vermehrt auch die Aufwendigkeit einer Restaurierung als Kriterium für die Subventionierung durch den Bund in Betracht gezogen werden. Demgegenüber wären Routine-restaurierungen ohne besondere wissenschaftliche Basis und ohne besonderen restauratorischen Aufwand vermehrt an die Kantone zu verweisen. Weil die Denkmalpflege in erster Linie Sache der Kantone ist, und der Bund in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sich bloss unterstützend und fördernd an der Erhaltung und Restaurierung von Kultur- und Baudenkmalern beteiligt, werden die Kriterien der Subventionierung für den Bund nicht in jedem Falle die gleichen sein können, wie für die Kantone. Dies wird auch für die, in Anbetracht der knapper werdenden finanziellen Mittel, unumgängliche Prioritätenordnung zutreffen. Diese unterschiedlichen Blickwinkel und Kriterien der Subventionierung sind für einmal kein Nachteil, sondern eine Chance für eine umfassende, die Denkmalpflege fördernde Unterstützung.

André Meyer